

3.2. In III lfd. Nr. 1 wird Buchst.a wie folgt gefaßt:

- a) die Vordrucke 0724 bzw. 0726 für jede Investition (einschließlich Deckblatt — Vordruck 0725 — für die gesamten Investitionen des Kombi- nates, Betriebes und der Einrichtung) sowie Vor- druck 0723 mit dem Nachweis der Notwendig- keit einer Investition (Muster 3) gemäß I an die zuständige Filiale der entsprechenden Bank als Finanzierungsgrundlage.

4. In Ziff. 10.1. (S. 44) werden die allgemeinen Hin- weise wie folgt ergänzt:

Leer bleibende Felder sind nicht durch Nullen oder Striche zu sperren.

5. In Ziff. 10.2. (S. 44) Buchst. a sind die Hinweise zu Lochfeld 9—12 für ausgewählte Investitions- Vorhaben des Umweltschutzes zu streichen.

6. Zu Ziff. 10.8. (S. 50)

Im Auswahlmerkmal 1 wird nach dem Buchsta- ben A ergänzt:

I NSW — Importvorhaben (bestätigt).

Im Auswahlmerkmal 5 wird nach der Ziff. 3 er- gänzt:

5 = Investitionen zur rationellen Energieanwen- dung (Bestandteil des Planteiles Rationelle Ener- gieanwendung).

Im Auswahlmerkmal 10 wird nach der Ziff. 4 er- gänzt:

5 = Versuchsanlagen und Technika zur Sicherung von Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik.

XV. Zur Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilan- zierung

Zu Teil M Abschnitt 22 (S. 27) der Planungsord- nung:

1. Zu Ziff. 4.1. (S. 41)

1.1. Abs. 9 wird wie folgt gefaßt:

(9) Die Kombinate haben in Wahrnehmung ihrer volkswirtschaftlichen Verantwortung und Nutzung ihres wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Potentials die sortimentskon- krete Untersetzung und Realisierung der Pro- duktionsauflagen aus zentralen Bilanzen in 'be- darfsgerechter Struktur zu gewährleisten. Tre- ten bei der Untersetzung der wertmäßigen Bilanzkennziffern nach Sortimentspositionen Probleme der Bedarfsdeckung auf, die trotz Ausschöpfung aller eigenen Möglichkeiten und Reserven nicht gelöst werden können, haben die bilanzverantwortlichen Kombinate Entsch- eidungsvorschläge zur Steigerung der Produktion einschließlich der dazu erforderlichen Bedin- gungen bei voller Durchsetzung der volkwirt- schaftlichen Effektivitätsmaßstäbe den bilanz- verantwortlichen Ministerien zu unterbreiten.

1.2. Als Absätze 10 bis 13 werden aufgenommen:

(10) Bei der Ausarbeitung der Bilanzen haben die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate bei den Bilanzabstimmungen den Stand der vertraglichen Bindung der Produk- tions- und Exportaufgaben sowie des Aufkom- mens und der Verwendung von Sekundärroh- stoffen regelmäßig zu kontrollieren. Bei den Bi-

lanzabstimmungen mit den Produzenten und Verbrauchern sowie dem Produktionsmittelhan- del sind notwendige Entscheidungen zur ver- traglichen Bindung zu treffen bzw. Entsch- eidungsvorschläge den bilanzbestätigenden Orga- nen vorzulegen. Kann mit den Vorschlägen zur Quartals- und Monatsplanung die vollständige Untersetzung der Produktionsauflagen durch Verträge für das jeweilige Quartal nicht nach- gewiesen werden, sind in Verantwortung der Generaldirektoren der Kombinate unverzüglich entsprechende Entscheidungsvorschläge zur ver- traglichen Bindung bzw. zur Durchsetzung einer vertragsgerechten Produktionsstruktur auszuarbeiten. Diese Vorschläge sind mit den Vorschlägen für die Quartals- und Monatspla- nung den bilanzverantwortlichen Ministern zur Entscheidung vorzulegen.

(11) Die Generaldirektoren der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate haben zu sichern, daß die Übersichten über den Vertrags- bindings- und -erfüllungsstand bei der Ausar- beitung und Durchführung der Bilanzen dazu genutzt werden, auf eine vollständige Unterset- zung der Bilanzen mit Wirtschaftsverträgen Einfluß zu nehmen. Dabei ist zu gewährleisten, daß bei Bilanzentscheidungen die Konsequenzen für bestehende Verträge berücksichtigt wer- den.

(12) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate haben darauf Einfluß zu nehmen, daß keine Produktion ohne Vertrag erfolgt bzw. erforderliche Ausnahmegenehmigungen entspre- chend den Rechtsvorschriften erteilt werden. Durch die Generaldirektoren der Kombinate ist zu gewährleisten, daß Zustimmungen zur Pro- duktion ohne Vertrag nur erfolgen, wenn gleichzeitig Maßnahmen zur Sicherung des Ab- satzes der Produktion festgelegt werden.

(13) Für ausgewählte Erzeugnisse der Jugend- mode gemäß Anhang Nr. 18 des Bilanzverzeich- nisses sind die Produktion und die Lieferungen der Erzeugnisse der Jugendmode für die Bevöl- kerung gesondert auf den Vordrucken⁸⁾ 1748 (Jahresplan) und 1783 (Fünfjahrplan) als An- lage zu den betreffenden Bilanzen auszuweisen. Die im Anhang Nr. 18 des Bilanzverzeichnisses genannten Positionen sind von den bilanzieren- den bzw. bilanzbeauftragten Organen nach wei- teren Sortimentspositionen zu untersetzen. Für diese Sortimentspositionen sind von den zu- ständigen Ministerien staatliche Planaufgaben für die Produktion und Versorgung der Bevöl- kerung mit Erzeugnissen der Jugendmode den am Aufkommen und an der Versorgung Betei- ligten zu übergeben. In den Wirtschaftsverträ- gen zwischen den Produktions- und Handels- betrieben sind die betreffenden Erzeugnisse als „Erzeugnis der Jugendmode“ zu kennzeich- nen.

2. Zu Ziff. 4.2. (S. 42)

2.1. Der Abs. 20 wird wie folgt ergänzt:

Den Bilanzentscheidungen sind jeweils die er- reichten Bestwerte zur Erschließung von Lei-

⁸⁾ Die Vordrucke können für den Volkswirtschaftsplan 1987 vom Ministerium für Leichtindustrie abgefordert werden.